



DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

Zl. 70 0502/234 -Pr. 2/88

II-6257 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

16. Dezember 1988

1031 WIEN, DEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

2847 IAB
1988 -12- 23
zu 2972/J

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 2972/J der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Dillersberger, Motter, Haupt und Mitunterzeichner vom 11. November 1988, betreffend Umweltauflagen für die Papierindustrie, beehe ich mich folgendes mitzuteilen.

Mit dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz (UWFG), BGBI.Nr. 79/1987, wurden der Wasserwirtschaftsfonds (Wasserbautenförderungsgesetz-WBFG) und der Umweltfonds (Umweltfondsgesetz-UWFG) per 1. April 1987 zusammengelegt. Einzelne Förderungsverträge beziehen sich entweder auf das WBFG oder auf das UWFG. Seit der Zusammenlegung der beiden Fonds wird insbesondere durch die gemeinsame Geschäftsführung auf eine einheitliche Form und Strenge von Umweltauflagen bei Förderungsverträgen geachtet.

ad 1:

Gemäß WBFG ist der Wasserrechtsbescheid Bestandteil des Förderungsvertrages, wobei die Wasserrechtsbehörde entsprechend den Emissionsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, den örtlichen Erfordernissen und den technischen Möglichkeiten Auflagen für die Begrenzung von Abwasseremissionen erteilt. In den jüngeren Förderungsverträgen wer-

- 2 -

den Emissionen in Anlehnung an die Vorschriften der BRD (Wasserhaushaltsgesetz) entsprechend dem Stand der Technik limitiert, auch wenn die Wasserrechtsbehörde höhere Werte zulassen würde.

Gemäß UFG werden erforderlichenfalls Auflagen in der Förderungszusicherung vorgeschrieben, die gegebenenfalls über die erteilten behördlichen Auflagen hinausgehen.

Im Bereich der Papier- und Zellstoffproduktion besteht eine wesentliche Umweltgefährdung in der Emission von chlorierten Kohlenwasserstoffverbindungen, welche auch krebsfördernde und erbgutsschädigende Substanzen enthalten. Folglich sind Auflagen zur Begrenzung derartiger Umweltgefährdungen besonders relevant. Die folgenden Auflagen werden beispielhaft angeführt:

Beispiel A:

"Bis spätestens Ende 1987 soll ein Projekt realisiert werden, das die Abwasserbelastung aus dem Bereich der Bleicherei insbesonders mit organischen Chlorverbindungen derart reduziert, daß der Chlorverbrauch auf weniger als 35 kg Cl pro Tonne gebleichten Zellstoff verringert wird."

Beispiel B:

"... Verringerung der Abwasseremissionen aus der Zellstoffproduktion auf unter 5 kg BSB5, 40 kg CSB und 1 kg AOX jeweils pro Tonne gebleichter Zellstoff ... bis spätestens 31. Dezember 1991."

Beispiel C:

"Der Einsatz von halogenhaltigen Chemikalien im Bereich der Papier- und Faserproduktion, insbesondere in der Zellstoffbleiche, ist unzulässig, wenn diese Chemikalien oder ihre

- 3 -

Folgeprodukte zur Emission von halogenierten organischen Verbindungen führen können."

ad 2:

Gemäß WBFG wird die Einhaltung von vertraglich vereinbarten Werten im Zuge der Kollaudierung und in den folgenden 10 Jahren bei Umwandlung in einen Beitrag gemäß Art. II WBFG von den zuständigen Organen der Behörden sowie den beauftragten Prüfinstitutionen überprüft und das Ergebnis dem Fonds mitgeteilt.

Gemäß UFG werden technische Auflagen und Auszahlungsbedingungen grundsätzlich vor der Ausszahlung von Förderungsmitteln überprüft, wobei in erster Linie Firmenangaben und Meßberichte auf ihre Plausibilität durchgesehen werden.

Nach Möglichkeit erfolgen auch Kontrollen der Betriebsanlagen durch fondseigene Techniker.

ad 3:

Bei bereits bestehenden Förderungsverträgen können Auflagen nachträglich nicht geändert werden. Bei neu abzuschließenden Verträgen werden erforderliche Umweltschutzauflagen im maximalen Ausmaß angestrebt, wobei fallweise eine Nichtannahme der Förderungszusicherung durch den Antragsteller eintritt.

ad 4:

Aufgrund der gesetzlichen Lage können nur im Rahmen der Vertragsvereinbarungen Sanktionen bei Vertragsverletzung erfolgen. Zu den unter Pkt. 1 angeführten Fällen ist beispielhaft anzumerken:

- 4 -

Beispiel A:

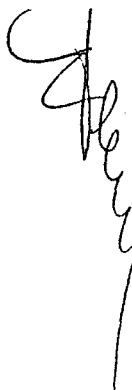
Seitens des Fonds wurde nach einer termingerechten Überprüfung eine Einstellung der Zinsförderung ab 1.1.1988 durchgeführt. Die Förderung entfällt gemäß Vertrag bis zum Zeitpunkt der nachweislichen Einhaltung der zitierten Auflage.

Beispiel B:

Der Antragsteller hat bisher die Annahme des Förderungsvertrages verweigert, um eine Modifikation bzw. Erleichterung der vorgesehenen Auflagen zur Begrenzung der besonders umweltgefährdenden chlorierten Verbindungen zu erreichen.

Beispiel C:

Diese Auflage wurde vom Antragsteller bereits akzeptiert, da in diesem Fall die Umstellung der Faserproduktion auf eine chlorfreie thermomechanische Fasererzeugung erfolgt. Die Nichteinhaltung dieser Auflage würde die sofortige Einstellung der Förderung und die Rückforderung bereits ausgezahlter Förderungsmittel bewirken.

A handwritten signature consisting of stylized, cursive letters, likely 'G. P.' or a similar initials, written vertically and slightly slanted.